

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
auf der Homepage der Gemeinde Dachsberg
am 23.12.2022

Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Dachsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 die Erhöhung der Verbrauchsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Diese wurde zuletzt im Jahre 2008 erhöht. Ein Kubikmeter Trinkwasser kostet seither 2,60 Euro. Die Grundgebühr beträgt für einen Zähler in der Normgröße derzeit 96,- Euro. Im kommenden Jahr wird die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser um 0,10 Euro auf 2,70 Euro angepasst. Die Grundgebühr wird um 2,- Euro/Monat (24,- Euro/Jahr) erhöht. Die Gebührenanpassung wurde aufgrund massiver Kostensteigerungen für Energie sowie einer vorliegenden Kostenunterdeckung erforderlich. Mit der vorgenommenen Erhöhung kann jedoch nur ein Teil des Kostendefizits gedeckt werden. Der Gemeinderat hat sich derzeit aufgrund einer allgemeinen Teuerung der Lebenshaltungskosten bewusst für eine nur moderate Anpassung entschieden. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen notwendigen Satzungsänderungen beschlossen. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird nachstehend satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Dachsberg
Landkreis Waldshut



Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
vom 01. Dezember 1998

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dachsberg in der Fassung vom 01. Dezember 1998, zuletzt geändert am 09.09.2008 wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 20.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 01.12.1998 in der Gestalt der Änderungssatzung vom 09.09.2008 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 37
Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 2 und 3) und einer Einleitungsgebühr (§ 39).
- 2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ³)	4	10	16	25
EUR/Monat	10	11	13	15

§ 41 erhält folgende neue Fassung

§ 41
Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 beträgt je m³ Abwasser **2,70 €**.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg (Südschwarzwald), den 21. Dezember 2022


Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung vom 21.12.2022 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald) öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Dachsberg am: 23.12.2022

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2023

Dachsberg (Südschwarzwald) , den 23.12.2022



Dr. Stephan Bücheler
Bürgermeister

